

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 14.10.2020

zur Vorlage Nr. B-181/2020

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO
 nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Änderungen:

1. Im Beschlussvorschlag (Anlage 1/Seite 4) wird in § 1 (Änderungsbestimmungen) die Ziffer 19 durch die nachfolgende Ziffer 19 ersetzt:

19. Der § 14 Abs. (8) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann der ESC Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus zulassen, soweit es sich um bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, oder Grundstücken, die nicht zu dauernden Wohnzwecken dienen, handelt.“

2. Im Beschlussvorschlag (Anlage 1/Seite 5) wird in § 1 (Änderungsbestimmungen) nach der Ziffer 24 die Ziffer 24a neu als Änderungsbestimmung wie folgt eingefügt:

24a. Die Überschrift in der ANLAGE 2 zu § 14 (4) und (6) wird wie folgt neu gefasst:

„ANLAGE 2 zu § 14 (4), (6) und (8)“

3. Im Beschlussvorschlag (Anlage 1/Seite 5) wird in § 1 (Änderungsbestimmungen) die Ziffer 26 durch die nachfolgende Ziffer 26 ersetzt:

26. In der Anlage 2 zu § 14 (4), (6) und (8) Pkt. 2. wird ein sechster Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus kann der ESC auf Antrag für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, sowie in Grundstücken, die nicht zu dauernden Wohnzwecken dienen, zulassen; näheres dazu regelt § 14 (8).“

4. Im Beschlussvorschlag (Anlage 1/Seite 5) wird in § 1 (Änderungsbestimmungen) die Ziffer 27 durch die nachfolgende Ziffer 27 ersetzt:

27. Die Anlage 2 zu § 14 (4), (6) und (8) Pkt. 3 wurde wie folgt neu gefasst:

„3. Entsorgungszyklen

Bezug nehmend auf § 14 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:

3.1 Abflusslose Gruben

- | | |
|--|---------------|
| - Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19) | 1 x jährlich |
| - abflusslose Gruben (gem. § 2 Nr. 18) | 1 x monatlich |

3.2 Kleinkläranlagen

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| - Mehrkammer-Absetzgrube | 1 x jährlich |
| - Mehrkammer-Ausfallgrube | alle 2 Jahre |
| - Vollbiologisch wirkende Anlagen | 1 x jährlich |
| - Abwasser-/Absetzgruben | 1 x jährlich“ |

5. In der Begründung (Anlage 2 der Vorlage) werden auf Grund der vorstehend aufgeführten Änderungen zu den Ziffern 19, 24a, 26 und 27 des Beschlussvorschlages die Seiten 6, 7 und 8 durch die beiliegenden Seiten ausgetauscht.

Begründung der Änderungen:

Die vorstehend aufgeführten Änderungen entsprechen teilweise den Anregungen in der Diskussion im Betriebsausschuss am 30.09.2020.

Miko Runkel

Unterschrift

18. Der § 14 Abs. (6) Satz 3 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde wie folgt neu gefasst:

„Fest installierte Entsorgungsleitungen sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können.“

Begründung:

Die Forderung bestand bereits in der Vergangenheit und wurde aktuell konkret und hinreichend bestimmt ausgestaltet sowie Bedingungen formuliert, wann diese einschlägig sein soll. Dem in der Praxis häufig erhobene Vorwurf an den ESC, dass dieser die Forderung willkürlich anwendet, kann damit argumentativ und rechtssicher begegnet werden. Die Ausgestaltung erfolgte als sogenannte „Soll-“ Vorschrift, um in atypischen Einzelfällen entsprechende Ausnahmen unter Berücksichtigung ermessensleitender Grundsätze zuzulassen.

19. Der § 14 Abs. (8) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassernerzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann der ESC Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus zulassen, soweit es sich um bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, oder Grundstücken, die nicht zu dauernden Wohnzwecken dienen, handelt.“

Begründung:

Die Antragsvoraussetzungen wurden aus der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) neu in den Satzungstext verortet. Bezüglich der Kleingärten und der Wochenendgrundstücke zeigte sich in der Praxis, dass dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, die den satzungsrechtlich vorgegebenen technischen Bedingungen nicht entsprechen. Aufgrund der saisonalen unregelmäßigen Nutzung dieser vorgenannten Grundstücke besteht nicht in jedem Fall die Notwendigkeit, sowohl das Mindestvolumen als auch den festgeschriebenen Entsorgungszyklus zu fordern. Daher soll mit dieser Regelung dem ESC ein Ermessen eingeräumt werden, bei diesen Grundstücken im o. g. Sinne flexiblere Lösungen zu finden und zu vereinbaren. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann der ESC sowohl die Interessen der Betroffenen als auch wasser- und satzungsrechtliche Aspekte bzw. mögliche bestandsschützende Aspekte hinreichend abwägen und berücksichtigen.

20. Der § 18 Abs. (3) (Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat **eins** oder dem ESC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohliefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen *digital oder in Papierform* vorzulegen.“

Begründung:

Es handelt sich einmal um eine redaktionelle Änderung. Weiterhin wurde auf die Einreichung von Unterlagen in zweifacher Ausfertigung verzichtet und die Möglichkeit eingeräumt, diese sowohl digital als auch in Papierform einzureichen.

21. Der § 24 Abs. (1) Nr. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben *und/ oder Containeranlagen* nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,“

Begründung:

Da auch für den Inhalt aus Containeranlagen ein Benutzungszwang und eine Überlassungspflicht bestehen, ist ein Verstoß gegen diese als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

22. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20 (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 11 (3) und (4) die Abmeldung nach erfolgter *Endreinigung* an den ESC nicht *unverzüglich* vornimmt,“

23. Der § 24 Abs. (1) Nr. 38 (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 18 (3) der Aufforderung **eins** oder des ESC nicht nachkommt,“

Begründung für Punkte 22. bis 27:

Dabei handelt es sich lediglich um Anpassungen redaktioneller Art, die sich aufgrund der aktuellen Änderungen in den jeweiligen Vorschriften ergaben.

24. Der § 25 (Unklare Rechtsverhältnisse) wurde wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).“

Begründung:

Bei der Ergänzung der Fundstelle in den Bundesgesetzblättern handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

24a. Die Überschrift in der ANLAGE 2 zu § 14 (4) und (6) wird wie folgt neu gefasst:

„ANLAGE 2 zu § 14 (4), (6) und (8)“

Begründung:

Durch die Änderung des § 14 (8) hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen war die Überschrift anzupassen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

25. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wurde der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem ESC eine Hausanschlussstelle zu installieren, *soweit die Voraussetzungen nach § 14 Abs. (6) Satz 3 vorliegen*. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlusssteil (System Perrot, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlusssteil zum Ankoppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.“

Begründung:

Die bisherige Begrifflichkeit des Entsorgers ist in den Begriffsbestimmungen des § 2 nicht enthalten. Der ESC gibt vor, wenn eine Hausanschlussstelle zu errichten ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Änderung des § 14 ergab.

26. In der Anlage 2 zu § 14 (4), (6) und (8) Pkt. 2. wird ein sechster Spiegelstrich neu eingefügt:

„- *Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus kann der ESC auf Antrag für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, sowie in Grundstücken, die nicht zu dauernden Wohnzwecken dienen, zulassen; näheres dazu regelt § 14 (8).*“

Begründung:

Siehe dazu bereits die Ausführungen in der Begründung zu Pkt. 19.

27. Die Anlage 2 zu § 14 (4), (6) und (8) Pkt. 3 wurde wie folgt neu gefasst:

„3. Entsorgungszyklen

Bezug nehmend auf § 14 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:

3.1 Abflusslose Gruben

- | | |
|--|---------------|
| - Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19) | 1 x jährlich |
| - abflusslose Gruben (gem. § 2 Nr. 18) | 1 x monatlich |

3.2 Kleinkläranlagen

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| - Mehrkammer-Absetzgrube | 1 x jährlich |
| - Mehrkammer-Ausfaulgrube | alle 2 Jahre |
| - Vollbiologisch wirkende Anlagen | 1 x jährlich |
| - Abwasser-/Absetzgruben | 1 x jährlich“ |

Begründung:

Die bisher genannten Antragsvoraussetzungen wurden vollständig in § 14 (8) übernommen, sodass die Regelungen entfallen konnten.